

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
den Städten Bochum, Dortmund, Hagen und Hamm  
zur Kooperation im Bereich  
der amtlichen Lebensmitteluntersuchung**

Auf Grundlage des § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen als Träger des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Arnsberg, den Städten Bochum, Dortmund, Hagen und Hamm als Träger von kommunalen Untersuchungseinrichtungen der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die von den Untersuchungseinrichtungen der Vertragspartner im Bereich der amtlichen Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln auf der Grundlage des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts NRW und sonstiger einschlägiger Regelungen wahrgenommenen Aufgaben sollen von den Vertragspartnern arbeitsteilig, koordiniert und kooperativ durchgeführt werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Verbraucherschutz zu verbessern und zugleich eine effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu sichern.

Die Kooperation im Rahmen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern als ein erster Schritt zur angestrebten Entwicklung einer rechtlich selbständigen Untersuchungseinrichtung im Regierungsbezirk Arnsberg angesehen.

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg des Landes Nordrhein-Westfalen, das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Bochum, das Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt der

Stadt Dortmund, das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Hagen und das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Hamm, im Folgenden als Untersuchungsämter bezeichnet, arbeiten bei der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Form einer arbeitsteiligen, kooperativen und koordinierten Aufgabenwahrnehmung vertrauensvoll zusammen.

- (2) Die Untersuchungsämter führen die Untersuchungen an Proben, die ihnen nach diesem Vertrag obliegen, unverzüglich und nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft durch und begutachten diese. Eingeschlossen sind auch alle sich aus der Untersuchung und Begutachtung ergebenden Folgearbeiten einschließlich eventueller Sachverständigentätigkeit, bei Rechtstreitigkeiten und bei besonderen Betriebskontrollen. Die Beurteilungen der Proben werden der jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde übersandt; bei Beanstandungen als Gutachten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Art, Umfang und Aufteilung der auszutauschenden Leistungen**

- (1) Die Anzahl der zu untersuchenden Proben ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (GMBL 2007 Nr. 17, Seite 351 ff.) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Die Untersuchung einschließlich der Beurteilung dieser Proben erfolgt entsprechend der in Anlage 1 festgelegten Verteilung der Warengruppen auf die Untersuchungsämter. Analytische Schwerpunktuntersuchungen werden gemäß der in Anlage 2 festgelegten Verteilung durchgeführt und beurteilt. Die Beurteilung fließt als Teilgutachten in das Gutachten des gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag verantwortlichen Untersuchungsamtes ein.
- (3) Bei Beschwerde- oder Verdachtsproben kann die Beurteilung, soweit diese keine speziellen Laboruntersuchungen erfordert, durch die Sachverständigen des entgegennehmenden Untersuchungsamtes erfolgen. Das nach Anlage 1 verantwortliche Untersuchungsamt ist zu informieren.

- (4) Die Bereitstellung von wissenschaftlichen Sachverständigen zur Unterstützung der Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsämter erfolgt in der Regel durch das gemäß Anlage 1 verantwortliche Untersuchungsamt.
- (5) Berichte und Stellungnahmen zu produktspezifischen Fragen werden durch die Sachverständigen des nach Anlage 1 verantwortlichen Untersuchungsamtes erstellt. Über die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen, die nicht durch Satz 1 geregelt sind, erzielen die betroffenen Amtsleitungen Einvernehmen.
- (6) Von der Aufgabenverteilung gemäß Anlage 1 und 2 kann zur Bewältigung besonderer Situationen im gegenseitigen Einvernehmen der Amtsleitungen und nach Weisung des Ministeriums für Umwelt und Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz befristet abgewichen werden.
- (7) Aus sonstigem wichtigen Grund können einvernehmlich Änderungen der Anlage 1 und 2 vorgenommen werden.

### **§ 3 Qualitätssicherung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die personellen und technischen Voraussetzungen zur sach- und fachgerechten Durchführung der zugewiesenen Aufgaben sicherzustellen.
- (2) Im Bereich der Qualitätssicherung wird eine intensive Zusammenarbeit vereinbart.

### **§ 4 Probentransport**

- (1) Die Lebensmittelüberwachungsämter liefern die Proben an ein Untersuchungsamt. Der Weitertransport der Proben zu den gemäß Anlage 1 und 2 verantwortlichen Untersuchungsämtern erfolgt nach Maßgabe eines von den Amtsleitungen festzulegenden Transportkonzeptes.

(2)Die Kosten für den Weitertransport der Proben im Sinne des Abs. 1 Satz 2 werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 1/13 SVUA Arnsberg,
- 2/13 Bochum,
- 1/13 Dortmund,
- 5/13 Hagen und
- 4/13 Hamm.

Ausschlaggebend ist die Anzahl der angeschlossenen Kreisordnungsbehörden pro Träger plus Land.

## **§ 5**

### **Ausbildung von Praktikanten der Lebensmittelchemie**

- (1)Die Verteilung von Laborplätzen für Praktikanten der Lebensmittelchemie erfolgt nach Zuweisung der Praktikanten durch die Prüfungskommission und in gemeinsamer Absprache der Amtsleitungen. Das Chemische Untersuchungsamt Hamm weist den der Kooperation zugewiesenen Praktikanten der Lebensmittelchemie nach Absprache mit den Amtsleitungen Laborplätze in Untersuchungseinrichtungen zu.
- (2)Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung der praktischen Prüfung fließt den Untersuchungsämtern entsprechend den Anteilen der praktischen Prüfung zu.

## **§ 6**

### **Kosten- und Leistungsausgleich**

- (1)Die geplante Kooperation geht von einer weitgehend gleichwertigen arbeits- und kostenmäßigen Belastung gegenüber der bisherigen Belastung der Untersuchungsämter aus. Basis sind die Haushaltspläne des Jahres 2007.
- (2)Die Amtsleitungen entwickeln im Laufe des Jahres 2008 ein transparentes Steuerungssystem der Leistungsbewertung und -erfassung für die gegenseitig erbrachten Leistungen, das auch Grundlage für gegebenenfalls erforderliche Leistungsanpassungen sein kann. Ziel ist, dass die im Haushaltsjahr 2008 veranschlagten Haushaltsmittel der Vertragspartner nicht überschritten werden.

## **§ 7** **Unterrichtung über Investitionen**

Die Untersuchungsämter unterrichten sich gegenseitig über beabsichtigte Investitionen im operativen Bereich.

## **§ 8** **Streitigkeiten, salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte ein Regelungsbestand in diesem Vertrag nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten entspricht.
- (2) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Schiedsstelle anzurufen. Ist im Schiedsverfahren nach Satz 1 keine Einigung herbeizuführen, ist eine Entscheidung der für das jeweilige Untersuchungsamt zuständigen Beigeordneten der beteiligten Kommunen und eines Vertreters des Landes herbeizuführen.

## **§ 9** **Einverständnis von Vertragspartnern**

Die Städte Hagen, Hamm und Bochum holen das Einverständnis zum Abschluss dieses Vertrages bei ihren jeweiligen Vertragspartnern ein.

## **§ 10** **Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern bis zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres, frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01. April 2008 in Kraft. Er wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.

Düsseldorf, den

.....

Bochum, den

.....

Dortmund, den

.....

Hagen, den

.....

Hamm, den

.....

## Anlage 1

### Verteilung der Warengruppen auf die Untersuchungsämter im Kooperationsverbund des Regierungsbezirks Arnsberg

Im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg werden in den nachfolgenden Warengruppen nur mikrobiologische und veterinärmedizinische Untersuchungen sowie Untersuchungen auf Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) durchgeführt.

In den Produktgruppen 48 (Säuglingsnahrung), 84 (Kosmetika) und 86 (Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt) gilt bezüglich der mikrobiologischen Untersuchungen aufgrund der Spezialisierung folgende Verteilung:

- ZEBS 48 (Säuglingsnahrung) wird im SVUA Arnsberg mikrobiologisch untersucht
- ZEBS 84 (Kosmetika) und ZEBS 86 (Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt) werden im CLUA Dortmund mikrobiologisch untersucht. Dort erfolgt auch die mikrobiologische Untersuchung der Proben aus den, dem CUA Bochum und CLUA Dortmund zugewiesenen ZEBS-Gruppen.

Warencode	Produktgruppen	BO	DO	HA	HAM	SVUA
010000	Milch			X		X
020000	Milchprodukte ausgenommen 030000 und 040000			X		X
030000	Käse			X		X
040000	Butter			X		X
050000	Eier, Eierprodukte				X	X
060000	Fleisch warmblütiger Tiere, auch tiefgefroren				X	X
070000	Fleischerzeugnisse warmblütiger Tiere ausgenommen 080000				X	X
080000	Wurstwaren				X	X
100000	Fische, Fischzuschnitte			X		X
110000	Fischerzeugnisse			X		X
120000	Krusten-, Schalen, Weichtiere, sonstige Tiere u. Erzeugnisse			X		X
130000	Fette, Öle, ausgenommen 040000			X		X
140000	Suppen, Soßen ausgenommen 200000 und 520100			X		X
150000	Getreide	X				GVO
160000	Getreideprodukte, Backvormischungen, Brotteig, Massen und Teige für Backwaren	X				GVO
170000	Brote, Kleingebäcke			X		X
180000	Feine Backwaren			X		X
200000	Mayonnaisen, emulgierte Soßen, kalte Fertigsoßen, Feinkostsalat			X		X

Warencode	Produktgruppen	BO	DO	HA	HAM	SVUA
210000	Puddinge, Kremespeisen, Desserts, süße Soßen			X		X
220000	Teigwaren	X				
230000	Hülsenfrüchte, Ölsamen, Schalenobst				X	X
240000	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile		X			
250000	Frischgemüse, ausgenommen Rhabarber		X			GVO
260000	Gemüseerzeugnisse, Gemüsezubereitungen, ausgen. Rhabarber u. 200700 u. 201700		X			GVO
270000	Pilze		X			
280000	Pilzerzeugnisse		X			
290000	Frischobst einschließlich Rhabarber		X			
300000	Obstprodukte, ausgenommen 310000 und 410000, einschl. Rhabarber		X			
310000	Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Fruchtsirupe, Fruchtsaft getrocknet	X				
320000	Alkoholfr. Getränke, Getränkeansätze, Getränkepulver, auch brennwertreduziert	X				
330000	Weine			X		
340000	Erzeugnisse aus Wein			X		
350000	weinhaltige u. weinähnliche Getränke, auch entalkoholisiert			X		
360000	Biere, bierähnliche Getränke und Rohstoffe für die Bierherstellung	X				
370000	Spirituosen, spirituosenhaltige Getränke ausgen. 340000			X		
390000	Zucker		X			
400000	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen, Brotaufstriche, auch brennwertvermindert ausgenommen 410000			X		
410000	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtzuckerzubereitungen, auch brennwertreduziert			X		
420000	Speiseeis, Speiseeishalberzeugnisse				X	X
430000	Süßwaren, ausgenommen 440000		X			
440000	Schokoladen und Schokoladenwaren		X			
450000	Kakao		X			
460000	Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe, Kaffeezusätze	X				
470000	Tee, teeähnliche Erzeugnisse	X				
480000	Säuglings- und Kleinkindernahrung	X				
490000	Diätetische Lebensmittel	X	X	X	X	X
500000	Fertiggerichte, zubereitete Speisen, ausgenommen 480000				X	X



Warencode	Produktgruppen	BO	DO	HA	HAM	SVUA
510000	Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung	X				
520000	Würzmittel	X				
530000	Gewürze				X	X
540000	Aromastoffe			X		
560000	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmitteln				X	
570000	Zusatzstoffe und wie Zusatzstoffe verwendete Lebensmittel und Vitamine				X	
590000	Trinkwasser, Mineralwasser, Tafelwasser, Quellwasser, Brauchwasser	X				
600000	Rohtabake, Tabakerzeugnisse, Tabakersatz sowie Stoffe u. Gegenstände für die Herstellung von Tabakerzeugnissen				X	
810000	Bedarfsgegenstände zur Verpackung von Tabakerzeugnissen u. kosm. Mitteln (BgTK)				X	
820000	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt				X	
830000	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege sowie sonst. Haushaltschemikalien			X		
840000	Kosmetische Mittel und Stoffe zu deren Herstellung			X		
850000	Spielwaren und Scherzartikel				X	
860000	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt				X	

## Anlage 2

### Verteilung der analytischen Schwerpunkte auf die Untersuchungsämter im Kooperationsverbund des Regierungsbezirks Arnsberg

Schwerpunkt	Arnsberg	BO	DO	HA	HAM
Acrylamid (GC/MS)		X			
Acrylamid (LC/MS)				X	
Algentoxine	X				
Bestrahlung					X
Tierarten	X				
Mikrobiologie	X		X		
Fusarientoxine	(X - FM)	X			
Aflatoxine, Ochratoxin	(X - FM, RKP)				X
PAKs		X(Wasser)		X(LM)	
PCR - GVO	X				
Pestizide			X		

Abkürzungen:

FM = Futtermittel

RKP = Rückstandskontrollproben

LM = Lebensmittel/Bedarfsgegenstände